

26.11.2014

Beschlussempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt,
Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/6865

2. Lesung

Gesetz zur Verlagerung der Vollzugsaufgaben Abwasserabgabe und Wasserentnahmeentgelt

Berichterstatter: Abgeordneter Friedhelm Ortgies CDU

Beschlussempfehlung

Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 16/6865 - wird mit folgenden Änderungen angenommen:

Artikel 2 Änderung der Zuständigkeitsordnung Umweltschutz 2. der Anhang II, 2 Wasserrecht wird wie folgt ergänzt:

Hinter dem bisherigen Buchstaben d) werden neu eingefügt:

Datum des Originals: 26.11.2014/Ausgegeben: 27.11.2014

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

- e. In der neuen Nummer 21.1.41 (bisherige Nummer 21.41) werden die Wörter „Bezirksregierung Düsseldorf“ durch die Angabe „LANUV“ ersetzt.
- f. In der neuen Nummer 21.1.41.2 (bisherige Nummer 21.41.2) werden die Wörter „Bezirksregierung Düsseldorf“ durch die Angabe „LANUV“ ersetzt.

Der bisherige Buchstabe e) wird neu g).

A Allgemeines

Der Gesetzentwurf der Landesregierung zur Verlagerung der Vollzugsaufgaben Abwasserabgabe und Wasserentnahmeentgelt - Drucksache 16/6865 - wurde nach der 1. Lesung am 1. Oktober 2014 vom Plenum an den Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz überwiesen.

Die Landesregierung schrieb in dem Gesetzentwurf, mit dem Gesetz zur Straffung der Behördenstruktur in Nordrhein-Westfalen vom 12. Dezember 2006 seien die Zuständigkeiten für den Vollzug des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) des Bundes und des Wasserentnahmeentgeltgesetzes (WasEG) vom damaligen Landesumweltamt auf die Bezirksregierung Düsseldorf übergegangen (vgl. Art. 3 und Art. 8 Nr. 5). Zum 1. Januar 2008 seien dann zahlreiche Zuständigkeiten wieder aus den Bezirksregierungen ausgegliedert und u.a. die Umweltverwaltung neu geordnet worden. Dabei sei die Bezirksregierung Düsseldorf für die Festsetzung der Abwasserabgabe und des Wasserentnahmeentgeltes zuständig geblieben. Das neu errichtete Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV) sei als rein fachgutachterlich tätige Stelle konzipiert worden. Im Vollzug habe sich herausgestellt, dass die Bezirksregierung Düsseldorf zunehmend auf die fachliche Kompetenz des LANUV zurückgreifen müsse, z. B. bei der Bestimmung des Abgabesatzes in der Abwasserabgabenfestsetzung oder bei der Verrechnung von Kooperationsaufwendungen beim Wasserentnahmeentgelt. Diese Schnittstellen hätten sich als nicht optimal im Sinne eines effizienten Verwaltungsvollzuges erwiesen. Die jeweiligen Zuständigkeitsregelungen seien anzupassen. Das Ministerium für Inneres und Kommunales und das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen hätten vereinbart, den Vollzug dieser Gesetze dem LANUV zu übertragen. Im Rahmen dieser Anpassung würden die für den Vollzug des WasEG bisher im Gesetz selbst geregelten Zuständigkeiten systemkonform in die Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) überführt und die erforderlichen Änderungen zum AbwAG in der ZustVU vorgenommen.

B Beratungsverlauf

Der Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat in seiner Sitzung am 29. Oktober 2014 den Gesetzentwurf der Landesregierung zur Verlagerung der Vollzugsaufgaben Abwasserabgabe und Wasserentnahmeentgelt - Drucksache 16/6865 - beraten. Dabei legten die Koalitionsfraktionen den nachstehenden Änderungsantrag vor:

„Artikel 2 Änderung der Zuständigkeitsordnung Umweltschutz 2. der Anhang II, 2 Wasserrecht wird wie folgt ergänzt:

Hinter dem bisherigen Buchstaben d) werden neu eingefügt:

e. In der neuen Nummer 21.1.41 (bisherige Nummer 21.41) werden die Wörter „Bezirksregierung Düsseldorf“ durch die Angabe „LANUV“ ersetzt.

f. In der neuen Nummer 21.1.41.2 (bisherige Nummer 21.41.2) werden die Wörter „Bezirksregierung Düsseldorf“ durch die Angabe „LANUV“ ersetzt.

Der bisherige Buchstabe e) wird neu g).“

Die **CDU-Fraktion** betonte, hier sehe man die bedenkliche Tendenz, dem LANUV immer mehr Aufgaben zu übertragen. Man habe auch nicht den Eindruck, dass es dadurch effizienter werde. Das, was in der Begründung des Gesetzentwurfes beschrieben werde, dass es zunehmend Abstimmungsschwierigkeiten gebe, könne man ja auch dadurch klären, dass man das Personal entsprechend qualifiziere, dass sie wüssten, wie sie die Abgabe festzusetzen hätten. Wenn es bisher zu erhöhtem Aufwand geführt hätte, dann müsste nicht das Personal 1:1 übertragen werden, dann könnte man wahrscheinlich auch mit weniger Personal auskommen. Die Begründung schein nicht tragfähig zu sein. Die CDU-Fraktion gehe davon aus, dass die Aufgabe bei der Bezirksregierung in Düsseldorf bisher sehr ordentlich erfüllt worden sei. Dieser Veränderung werde sich die CDU-Fraktion nicht anschließen.

Die **Landesregierung** führte aus, mit dem LANUV habe das sehr wenig zu tun. Bei der Überprüfung der seinerzeitigen Beschlussfassung zur Veränderung der Umweltverwaltung – das sei in den Evaluierungsberichten nachzulesen – habe sich genau diese Frage ergeben. Die Fachleute hätten festgestellt, dass verwaltungssystematisch diese Aufgabe seinerzeit zu Unrecht der Bezirksregierung Düsseldorf zugewiesen worden sei, dass sie dort nicht richtig angesiedelt sei. Sie sollte im LANUV angesiedelt sein, weil sie keine Bündelungsfunktion erfülle. Das sei keine Aufgabe, die in irgendeiner Art und Weise in die Bündelung einer Bezirksregierung einzubringen sei. Von daher gebe es diese Verlagerung. Man gebe zu bedenken, dieser Zuständigkeitsbereich sei der einzige, bei dem die Zuständigkeitsverlagerung per Gesetz geklärt werde. Alle anderen Häuser regelten das in entsprechenden Verordnungen. Insofern habe der Landtag ein Privileg, auch darüber zu entscheiden. Man bitte um Zustimmung.

Bei der Abstimmung über den Änderungsantrag der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde dieser mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und PIRATEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU angenommen.

C Schlussabstimmung

Der Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat den Gesetzentwurf einschließlich der zuvor angenommenen Änderungen mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und PIRATEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU angenommen.

Friedhelm Ortgies
Vorsitzender